



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 02.11.2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 39

Seite 211

### Inhaltsverzeichnis:

- Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Hochwasserschutz Kirchanschöring, Bauabschnitt 02, Rodingbach, Gewässer III. Ordnung,  
durch die Gemeinde Kirchanschöring,  
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 107/18
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf (Errichtungs- und) Betriebsgenehmigung für ein Abfallzwischenlager nach § 4  
BImSchG [Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (E+G) des Anhangs 1 zur 4.  
BImSchV] im Werk Trostberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg,  
durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg  
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV 108/18
- Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Geplanter Erlass einer Rechtsverordnung über die Inschutznahme der Eichenallee an der  
Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seeon in der Gemeinde Seeon-Seebruck als geschützter  
Landschaftsbestandteil 109/18
- Haushaltssatzung für den Zweckverband Heimat.Chiemgau Traunstein für das Haushaltsjahr  
2018 110/18
- Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Herstellung eines hundertjährigen Hochwasserschutzes am Hausbach in der Gemeinde Reit  
im Winkl durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
(Bauabschnitt A – Hausbach und Lettengraben)  
Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 111/18

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;  
Bewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Höpfling“ an der Weißen Traun sowie  
Plangenehmigung eines Gewässerausbaus zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und  
zur Schaffung von Anlagen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit am Höpflinger Wehr in  
der Gemeinde Siegsdorf durch die Engelsberger & Knerr GbR

112/18

---

107/18

Az.: 4.16-6410.06-170006

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Hochwasserschutz Kirchanschöring, Bauabschnitt 02, Rodingbach, Gewässer III. Ordnung, durch die  
Gemeinde Kirchanschöring,  
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 anhand der Kriterien der Anlage 3 Nrn. 1 bis 3 das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Unvermeidbare, nicht minimierbare kleinflächige Eingriffe in betroffene Biotopflächen im Vorhabensbereich werden ausgeglichen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Traunstein, den 25.10.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

108/18

Az.: 4.41-8240.04-180072

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf (Errichtungs- und) Betriebsgenehmigung für ein Abfallzwischenlager nach § 4  
BImSchG [Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (E+G) des Anhangs 1 zur 4.  
BImSchV] im Werk Trostberg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg,  
durch die AlzChem Trostberg GmbH, Dr. Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg  
– Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV**

### **Bekanntmachung**

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg (im Chemiepark Trostberg), verschiedene bereits existierende bauliche Einrichtungen und Anlagen zu einer Anlage zur Abfallzwischenlagerung bis zur Entsorgung zusammenzufassen.

Die Anlage stellt künftig eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 (G + E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar.

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde mit Schreiben vom 24.07.2015 gestellt und wurde zuletzt mit Unterlagen Stand 20.09.2018 ergänzt/überarbeitet.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist für die Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig und führt das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Genehmigungsantrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen (mit Ausnahme der Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

**12.11.2018 bis einschließlich 10.12.2018**

- im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.77/ Gebäude B (Altbau), Tel.: 0861-58-275, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, sowie
- in der Stadt Trostberg, Bauamt, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Tel.: 08621/801-184,

während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.77. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**12.11.2018 bis einschließlich 11.01.2019**

schriftlich bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am Dienstag, 29.01.2019, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Traunstein, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 23.10.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

109/18  
Az.: 4.14-1733.02-180013

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Geplanter Erlass einer Rechtsverordnung über die Inschutznahme der Eichenallee an der  
Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seon in der Gemeinde Seon-Seebruck als geschützter  
Landschaftsbestandteil**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein –untere Naturschutzbehörde- beabsichtigt, die Eichenallee an der Staatsstraße St 2094 auf Höhe Kloster Seon in der Gemeinde Seon-Seebruck nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen.  
Dazu soll eine Rechtsverordnung erlassen werden.

Der Entwurf dieser Rechtsverordnung vom 22. Oktober 2018 liegt in der Zeit vom **12. November 2018 bis 12. Dezember 2018** während der Dienststunden öffentlich auf und zwar im Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer Nr. 373, III. Stock und in der Gemeinde Seon-Seebruck, Almweg 18, 83370 Seon.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können bei den Behörden Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 24.10.2018

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

110/18

Az.: 6670-180005

**Haushaltssatzung für den Zweckverband Heimat.Chiemgau Traunstein für das Haushaltsjahr 2018**

ZWECKVERBAND HEIMAT.CHIEMGAU  
Haushaltssatzung für den Zweckverband Heimat.Chiemgau Traunstein  
für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Heimat.Chiemgau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 100.000 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Landkreis Traunstein 75.000 € und die Wohnungsbaugesellschaft mbH des Landkreises Traunstein 25.000 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 22. September 2018 in Kraft.

Traunstein, 4. Oktober 2018

Siegfried Walch  
Landrat und Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau, Traunstein, Papst-Benedikt-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer 122 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Lothar Wagner  
Abteilungsleiter

---

111/18  
Az.: 4.16-6410.06-180009

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Herstellung eines hundertjährigen Hochwasserschutzes am Hausbach in der Gemeinde Reit  
im Winkl durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein  
(Bauabschnitt A – Hausbach und Lettengraben)  
Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 anhand der Kriterien der Anlage 3 Nrn. 1 bis 3 das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Der von der Maßnahme betroffene Gewässerabschnitt ist bereits jetzt durchgehend verbaut und teilweise überdeckt. Unvermeidbare kleinflächige Eingriffe in Vegetationsbestände im Vorhabensbereich werden ausgeglichen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Traunstein, den 30.10.2018  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

112/18

Az.: 4.16-6430.02-170064

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;****Bewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Höpfling“ an der Weißen Traun sowie Plangenehmigung eines Gewässerausbaus zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und zur Schaffung von Anlagen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit am Höpflinger Wehr in der Gemeinde Siegsdorf durch die Engelsberger & Knerr GbR****Bekanntmachung**

Die Wasserkraftanlage „Höpfling“ an der Weißen Traun wird in ihrer jetzigen Form auf der Grundlage einer mit Bescheid vom 26.01.1983 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung und gehobenen Erlaubnis betrieben, die zum 31.07.2012 abließ; seither wurden mehrere kurzfristige Übergangsgestattungen ausgesprochen.

Nach mehreren Terminen und Gesprächen wurde mit am 28.04.2017 eingereichtem Antrag um Erteilung einer erneuten Bewilligung im Umfang der bisherigen Nutzung gebeten. Der Antrag wurde mehrfach, zuletzt mit Antrag vom 30.08.2018 um die Erkenntnisse aus dem zuvor am 05.07.2018 durchgeführten förmlichen Erörterungstermin ergänzt. Von den Änderungen betroffen waren die ausschließlich ökologischen Belangen zugute kommende Erhöhung der Brutto-Ausleitungsmenge um diejenige Wassermenge, die unmittelbar nach der Ausleitung über einen zusätzlichen Bypass der Weißen Traun zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Fischtreppe wieder zurückgeführt wird sowie die Darstellung von vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zugunsten des Ortsteils Höpfling.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14, 13.18 erneut vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung nicht größer als bisher sein werden, zumal sich die naturräumlichen Auswirkungen der baulichen Maßnahmen nur auf die Bauzeit beschränken und noch dazu sowohl einen ökologischen als auch hochwasserschutztechnischen Zugewinn bedeuten; daher unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 30.10.2018

Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat